

17. Wahlperiode

Nicht behandelte Mündliche Anfrage Nr. 29

der Abgeordneten Sabine Bangert (GRÜNE)

aus der 19. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 25. Oktober 2012 und **Antwort**

Steht der Senat zur Einführung eines flächendeckenden Mindestlohns?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre nicht erledigte Mündliche Anfrage gemäß § 51 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses wie folgt:

1. Unterstützt der Berliner Senat den Gesetzesantrag des Freistaates Thüringen im Bundesrat über die Festsetzung eines flächendeckenden und existenzsichernden Mindestlohns und falls nicht, mit welcher Begründung wird dieser abgelehnt?

Zu 1.: Der Senat entscheidet über sein Stimmverhalten im Bundesrat regelmäßig in der Senatssitzung vor der jeweiligen Bundesratsplenartagung auf der Grundlage der Ergebnisse der Beratungen in den Bundesratsausschüssen. Er wird auch bezüglich der Initiative des Freistaates Thüringen entsprechend verfahren.

2. Welche konkreten Maßnahmen hält der Berliner Senat über die Einführung eines flächendeckenden Mindestlohn hinaus für erforderlich, um den in den letzten Jahren zu verzeichnenden Anstieg prekärer, nicht existenzsichernder Arbeit in Berlin zu bekämpfen?

Zu 2.: Der Senat sieht es als erforderlich an, Arbeitsbedingungen in Berlin zu verbessern und hat dies in seinen Richtlinien der Regierungspolitik deutlich zum Ausdruck gebracht. Ziel des Senats ist es, mehr reguläre Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt entstehen zu lassen und gute Arbeit mit einem verlässlichen und existenzsichernden Einkommen und fairen Arbeitsbedingungen zu ermöglichen. „Gute Arbeit als Grundprinzip durchsetzen“ stellt im Programm „BerlinArbeit“, mit dem die Arbeitsmarkt- und Berufsbildungspolitik des Landes Berlin in der laufenden Legislaturperiode strategisch neu ausgerichtet wird, eines von vier Zielen dar. Der Senat wird daher auch das Programm „BerlinArbeit“ dafür nutzen, Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu ergreifen. Er wird insbesondere seine Aktivitäten zur Eindämmung prekärer Beschäftigung und von Lohn- und Sozialdumping verstärken.

Um dieses Ziel zu erreichen, sieht es der Senat für erforderlich an, für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

eine Arbeitszeitobergrenze von wöchentlich zwölf Stunden einzuführen. Er hat daher am 2. März 2012 im Bundesrat den Gesetzentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der geringfügigen Beschäftigung und zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung“ (BR-Drs. 768/11) unterstützt, der u.a. eine solche Stundenobergrenze beinhaltete, jedoch leider nicht die erforderliche Mehrheit erhalten hat. Der Senat wird dieses Ziel weiter verfolgen.

Der Senat hatte sich darüber hinaus zum Ziel gesetzt, für eine angemessene Entlohnung im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe durch eine Anhebung der bei der Auftragsbringung einzuhaltenden Mindestentlohnung auf 8,50 Euro Sorge zu tragen. Diese Anhebung ist vom Abgeordnetenhaus durch eine Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes inzwischen umgesetzt worden.

Soweit das arbeitsmarktpolitische Instrument „Förderung von Arbeitsverhältnissen“ (FAV) nach § 16c SGB II in Unternehmen außerhalb des gemeinwohlorientierten Bereichs durch Maßnahmen des Coachings und der Qualifizierung unterstützt wird, orientiert sich die Förderzusage des Landes Berlin grundsätzlich ebenfalls an einem als tariflich oder ortsüblich anerkannten Arbeitsentgelt in Höhe von mindestens 8,50 Euro.

Um sich für gute Arbeit einzusetzen, die durch die Sicherung des Arbeitsplatzes, ein faires, verlässliches und existenzsicherndes Einkommen und soziale Sicherheit bei Arbeitslosigkeit und im Alter gekennzeichnet ist, strebt der Senat Änderungen in bestehenden Bundesgesetzen zu Mindestarbeitsbedingungen an. Dazu gehören Regelungen zur Eindämmung prekärer Beschäftigung, zur Verhinderung von Lohn- und Sozialdumping sowie zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Insbesondere soll durch eine verstärkte Durchsetzung des Equal-Pay-Gebotes die Situation der in Leiharbeit Beschäftigten verbessert werden.

Der Senat strebt darüber hinaus den Abschluss einer Sozialpartnervereinbarung mit den Spitzenverbänden der Sozialpartner an, um u.a. das Tarifsysteem zu stärken und zu mehr von Tarifverträgen erfassten Arbeitsverhältnissen beizutragen.

Der Senat hält es darüber hinaus für erforderlich, über tarifliche und sonstige Rahmenbedingungen regulärer Arbeit zu informieren. Er hat dazu Informationsfaltblätter über die geltenden Mindeststandards und Mindestlöhne, über die Beschäftigung in Privathaushalten und über das Auskunftsangebot des Gemeinsamen Tarifregisters Berlin und Brandenburg herausgegeben, um Beschäftigten und ihren Arbeitgebern Hilfestellung bei der Orientierung an angemessenen Arbeitsbedingungen zu geben.

Berlin, den 31. Oktober 2012

In Vertretung

Farhad D i l m a g h a n i
Senatsverwaltung für Arbeit,
Integration und Frauen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Nov. 2012)